



**Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich**



## **Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**

Aufforderung zur Einreichung von  
Vorschlägen

Städtenetzwerke

(CERV-2023-CITIZENS-TOWN-NT)



Version 1.0  
15. Dezember 2022

<b>ÄNDERUNGSPROTOKOLL</b>			
<b>Version</b>	<b>Datum der Veröffentlichung</b>	<b>Änderung</b>	<b>Seite</b>
1.0	15.12.2022	▪ Ursprüngliche Version (MFF 2023–2024)	
		▪	
		▪	
		▪	



## EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerschaft und gemeinsame Aktionen  
EACEA.B.3 - Europa für Bürgerinnen und Bürger

# AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung .....	6
1. Hintergrund .....	7
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Aktivitäten – Erwartete Wirkung.....	8
Zielsetzungen.....	8
Themen und Schwerpunkte (Umfang) .....	8
Förderfähige Aktivitäten (Umfang) .....	9
Erwartete Wirkung .....	10
3. Verfügbare Mittel .....	10
4. Zeitplan und Fristen .....	11
5. Zulässigkeit und Dokumente .....	11
6. Zulassungsbedingungen .....	12
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder) .....	12
Zusammensetzung des Konsortiums .....	14
Förderfähige Aktivitäten .....	15
Geografischer Standort (Zielländer) .....	15
Dauer.....	15
Ethik und Werte der Europäischen Union .....	15
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	16
Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	16
Operative Leistungsfähigkeit .....	17
Ausschluss .....	17
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren .....	18
9. Vergabekriterien .....	19
10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfevereinbarungen .....	20
Startdatum und Projektdauer .....	21
Etappenziele und zu erbringende Leistungen .....	21
Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag .....	21
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	21
Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten .....	22
Vorfinanzierungsgarantien .....	22
Bescheinigungen .....	23
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	23
Bestimmungen zur Projektumsetzung .....	23
Sonstige Besonderheiten .....	23

Verstöße und Vertragsbruch.....	23
11. Einreichung von Anträgen .....	24
12. Hilfe .....	25
13. Wichtig .....	26

## 0. Einleitung


Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Bereich Engagement und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Der rechtliche Rahmen für dieses EU-Förderprogramm ist festgelegt in:

- der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- dem Basisrechtsakt [Verordnung über das CERV-Programm (EU) [2021/692](#)<sup>1</sup>]

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2023–2024<sup>2</sup> und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

Die Aufforderung betrifft folgendes **Thema**:

- **CERV-2023-CITIZENS-TOWN-NT** – Förderung des Austauschs zwischen Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtenetzwerke

 Zu beachten ist, dass diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorbehaltlich der endgültigen Annahme des Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde der EU erfolgt. Im Fall wesentlicher Änderungen müssen wir die Aufforderung gegebenenfalls ändern (oder sogar zurückziehen).

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals](#) und die [EU-Finanzhilfevereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf mögliche Fragen zur Abfassung der Anträge:

- Das [Aufforderungsdokument](#) beinhaltet die folgenden Angaben:
  - Hintergrund, Ziele, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und erwartete Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2)
  - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4)
  - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6)
  - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschlusskriterien (Abschnitt 7)
  - Bewertungs- und Gewährungsverfahren (Abschnitt 8)
  - Zuschlagskriterien (Abschnitt 9)

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss [C\(2022\) 8588 final](#) der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die Finanzierung des Förderprogramms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2023–2024.

- rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (Abschnitt 10)
- Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11)
- Im Online-Handbuch wird Folgendes dargelegt:
  - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das EU-Förder- und Ausschreibungsportal (EU Funding & Tenders Portal; „Portal“)
  - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags
- Die Kommentierte Finanzhilfevereinbarung (Annotated Grant Agreement – AGA) enthält:
  - detaillierte Anmerkungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*einschließlich der Förderfähigkeit der Kosten, des Zahlungsplans, der Nebenpflichten usw.*)

Ferner empfehlen wir Ihnen, sich auf der [Website mit den Projektergebnissen zu dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“](#) und der [Webseite mit den Ergebnissen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Bürgerschaft“](#) sowie in dem [Daphne-Toolkit](#) über die Liste der früher geförderten Projekte zu informieren.

## 1. Hintergrund

Über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (im Folgenden „Programm“) werden Fördermittel für Bürgerengagement, Gleichstellung für alle und Umsetzung der Rechte und Werte der EU bereitgestellt. In diesem Programm sind das frühere Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“<sup>3</sup> und das frühere Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“<sup>4</sup> aufgegangen.

Das Programm dient der Förderung des Austauschs zwischen Menschen verschiedener Länder und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz; darüber hinaus bietet es den Menschen die Gelegenheit, im Rahmen von Städtepartnerschaften und Städtenetzwerken ihre Perspektive zu erweitern und ein Zugehörigkeitsgefühl zu Europa sowie ein Identitätsgefühl zu entwickeln. Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird – insbesondere Städtenetzwerken – im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit geboten, den Schwerpunkt auf EU-Prioritäten zu setzen. Dazu gehört beispielsweise, dass die Kenntnisse der lokalen Bevölkerung über die Rechte, die aus der [Unionsbürgerschaft](#) erwachsen, erweitert werden oder dass zu den Vorteilen von Vielfalt Wissensgrundlagen aufgebaut und bewährte Verfahrensweisen ausgetauscht werden, unter anderem was Fachkompetenzen zu Geschlechterfragen und Intersektionalität anbelangt, und dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus auf lokaler Ebene erarbeitet werden. Im Rahmen des Arbeitsprogramms werden Städte darin unterstützt, Bürger und Gemeinschaften zu motivieren, sich an Gesprächen und Aktionen zum Klima- und Umweltschutz, d. h. auch zu Energiethemen, sowie zu Solidarität und Migration zu beteiligen. Und mit der Auszeichnung [European Capitals of Inclusion and Diversity award](#) wird schließlich die Rolle der Städte und lokalen

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014–2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

Gebietskörperschaften bei der Förderung von Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion gewürdigt.

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die folgenden politischen Initiativen unterstützt werden: der Europäische Aktionsplan für Demokratie<sup>5</sup>, der Strategische EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma<sup>6</sup>, der EU-Aktionsplan gegen Rassismus, die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen und der Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020<sup>7</sup>.

## **2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Aktivitäten – Erwartete Wirkung**

### Zielsetzungen

- Förderung des Austauschs zwischen Bürgern verschiedener Länder
- Bereitstellung des Angebots für Bürger, die kulturelle Vielfalt der Europäischen Union kennenzulernen, und Sensibilisierung der Bürger für die Tatsache, dass die europäischen Werte und das kulturelle Erbe Europas das Fundament einer gemeinsamen Zukunft bilden;
- Gewährleistung friedlicher Beziehungen zwischen den Europäern und der aktiven Teilhabe der Europäer auf lokaler Ebene;
- Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen den Bürgern Europas;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und des Austauschs bewährter Verfahrensweisen;
- Unterstützung guter Regierungsführung auf lokaler Ebene und Verstärkung der Rolle von lokalen und regionalen Behörden im europäischen Integrationsprozess.

Städtenetzwerksprojekte sollten sich mit einer neuen bürgerorientierten, gleichstellungsfördernden, vorwärtsgerichteten und konstruktiven Darstellung Europas befassen, die auf eine stärkere Einbindung insbesondere der jüngeren Generation abzielt. Die Projekte können an die Ergebnisse von Bürgerbefragungen anknüpfen und Debatten über konkrete Mittel und Wege anstoßen, wie eine demokratischere Union geschaffen werden kann, wie die Bürger befähigt werden können, sich wieder für die EU zu engagieren und ein stärkeres Verantwortungsgefühl für das Projekt Europa zu entwickeln.

Städtenetzwerke sollten Städten und Kommunen die Möglichkeit bieten, ihre Zusammenarbeit und ihre Debatten langfristig zu vertiefen und zu intensivieren, nachhaltige Netzwerke aufzubauen und ihr langfristiges Leitbild für die Zukunft der europäischen Integration in Grundzügen darzulegen.

### Themen und Schwerpunkte (Umfang)

Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird der besondere Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegen:

- **Bewusstseinssteigerung und Wissensaufbau zu den Rechten aus der Unionsbürgerschaft** und zu damit verknüpften gemeinsamen europäischen Werten und demokratischen Standards, wobei die Bereitstellung von Informationen für [mobile EU-Bürger](#) (d. h. Bürger, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich in der EU zum Zwecke eines Wechsels ihres Aufenthalts von einem Mitgliedstaat in einen anderen frei zu bewegen), einschließlich für diejenigen in prekärer Lage und für EU-Bürger mit

<sup>5</sup> [Europäischer Aktionsplan für Demokratie](#).

<sup>6</sup> [Strategischer EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma](#).

<sup>7</sup> [Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020](#).



Migrationshintergrund, sowie für deren Familienangehörige sichergestellt wird und die Eingliederung und die demokratische und gleichberechtigte Teilhabe mobiler EU-Bürger und unterrepräsentierter Gruppen angeregt werden.

- **Bewusstseinssteigerung und Wissensaufbau zum 30. Jahrestag** des Inkrafttretens des **Vertrags über die Europäische Union** (1. November 2023), mit dem das Konzept der Unionsbürgerschaft eingeführt und die Annahme des Wahlrechts unter Einbeziehung dieser Unionsbürgerschaft erwirkt wurde;
- Bewusstseinssteigerung, **Wissensaufbau und Austausch bewährter Verfahrensweisen zu den Vorteilen von Vielfalt und zur Gleichstellung der Geschlechter** sowie Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus auf lokaler Ebene;
- **Zusammenführen der Bürger zum Zwecke der Besprechung lokaler Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz**, d. h. auch zu Energiethemen, zu Solidarität und zum Austausch von bewährten Vorgehensweisen, sodass die Bürger zu mehr Engagement in der Gesellschaft und schließlich zu einer aktiven Beteiligung am demokratischen Leben der Union ermutigt werden.

Neben diesen konkreten Schwerpunkten kann im Rahmen der Städtenetzwerk-Projekte auch in allgemeiner Weise, jedoch nicht ausschließlich, darauf eingegangen werden, welche Folgen die COVID-19-Pandemie möglicherweise auf das Leben in den lokalen Gemeinschaften hatte, wie die jeweiligen Gemeinschaften funktionieren, welche Formen die Bürgerbeteiligung und die Solidarität während der COVID-19-Krise angenommen haben und wie diese Formen zukunftsfähig werden könnten. Für ihre Projektideen können sich Antragsteller auch an der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ orientieren.

### *Förderfähige Aktivitäten (Umfang)*

Unter anderem kommen folgende Aktivitäten in Betracht:

- Workshops, Seminare, Konferenzen, Schulungen, Expertentreffen, Webinare, Sensibilisierungsmaßnahmen, Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, (nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte) Datenerfassung und Konsultation, Erarbeitung, Austausch und Verbreitung von bewährten Verfahrensweisen unter Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten und Nutzung von sozialen Medien.

Bei der Konzeption des Formats der Aktivitäten muss dem Gleichstellungsaspekt Rechnung getragen werden, um sicherzustellen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sind und sowohl Frauen als auch Männer an den Aktivitäten teilnehmen können.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung fördern. So könnten die Antragsteller beispielsweise eine geschlechtsspezifische Analyse durchführen und in ihren Vorschlag aufnehmen, in der die möglichen unterschiedlichen Auswirkungen des Projekts und der Aktivitäten auf Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen in ihrer ganzen Vielfalt erfasst würden. Hierzu werden die Antragsteller dazu angehalten, bei der Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse die wichtigsten Fragen auf der [EIGE-Website](#) einzusehen. Diese Analyse könnte dazu beitragen, unbeabsichtigten negativen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf jedes der Geschlechter vorzubeugen

(Ansatz der Schadensvermeidung).<sup>8</sup>

Es wird von den Antragstellern erwartet, dass sie ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Aktivitäten einbezogen wird, gelten als qualitativ wertvoller.

### Erwartete Wirkung

- Möglichkeit für Städte und Gemeinden, Projekte in größerem Format zu entwickeln, um die Wirkung und Nachhaltigkeit ihrer Projekte zu erhöhen;
- Möglichkeit für Begünstigte, stärker thematisch ausgerichtete und politikbezogene Projekte zu entwickeln;
- größeres Engagement der Bürger in der Gesellschaft, was zu einer aktiveren Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben der Union führt;
- erhöhtes Bewusstsein für den 30. Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union und für die Annahme des Wahlrechts unter Einbeziehung der Unionsbürgerschaft, u. a. mithilfe von Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, sowie bessere Kenntnisse zu diesem Thema;
- dauerhafte Beziehungen zu Partnerorganisationen;
- stärkeres Bewusstsein für die Vorteile von Vielfalt und von der Gleichstellung der Geschlechter sowie Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus;
- Verbesserung und Förderung des gegenseitigen Verständnisses in Bezug auf europäische Minderheiten wie z. B. Roma und der Akzeptanz dieser Gruppen;
- bessere Unterrichtung über die Rechte, die aus der Unionsbürgerschaft erwachsen, und Verbesserung der Wahrnehmung dieser Rechte in den Mitgliedstaaten;
- gesteigertes Bewusstsein der mobilen EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen für ihre Unionsbürgerrechte und bessere Bereitstellung von Informationen über diese Rechte für diese Gruppe.

### **3. Verfügbare Mittel**

Für diese Aufforderung sind im Haushaltsplan **6 000 000 EUR** vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Mittel für die Aufforderung hängt jedoch noch von der Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 durch die EU-Haushaltsbehörde ab.

Entsprechend der im Durchführungsbeschluss vorgesehenen Haushaltsflexibilitätsklausel kann eine Erhöhung der Haushaltsmittel beschlossen werden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Weitere Informationen sind dem Abschnitt *Ethik und Werte der Europäischen Union* zu entnehmen.

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss C(2022) 8588 final der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die Finanzierung des Förderprogramms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2023–2024.

Wir behalten uns das Recht vor, abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder sie zwischen den einzelnen Schwerpunkten der Aufforderung neu zu verteilen.

#### 4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (vorläufig)	
Beginn der Einreichungsfrist:	19. Januar 2023
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>20. April 2023 – 17.00 Uhr MEZ</u> (Brüssel)
Bewertung:	Mai bis Juli 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	September bis Oktober 2023
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen:	November bis Dezember 2023

#### 5. Zulässigkeit und Dokumente

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Für die Einreichung von Vorschlägen (einschließlich der Anhänge und Belege) sind die *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare zu verwenden (⚠️ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – diese dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmer (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B – enthält die fachliche Beschreibung des Projekts (*aus dem Portal Submission System herunterzuladen, auszufüllen und dann zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C – enthält zusätzliche Projektdaten einschließlich obligatorischer Indikatoren (*direkt online auszufüllen*)

**Vorgeschriebene Anhänge** (*hochzuladen*):

- Pauschalenrechner
- detaillierte Tabelle zum Finanzplan: *entfällt*

### **Belege** (hochzuladen):


- Liste früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre) (*Vorlage in Teil B*). gilt nicht für neu gegründete Organisationen;
- (Standard-)Lebensläufe der Mitglieder des Kernteams des Projekts – gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter;
- Tätigkeitsberichte für das vergangene Jahr: gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter; gilt nicht für neu gegründete Organisationen;
- ein von der Gemeinde unterzeichnetes Unterstützungsschreiben (gilt für Antragsteller und Partner der Kategorie „Organisationen ohne Erwerbscharakter, die eine lokale Behörde vertreten“); dieses Schreiben muss spätestens in der GAP-Phase vorgelegt werden;
- Folgendes gilt für Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (Jugendliche unter 18 Jahren) beteiligt sind: öffentliche Einrichtungen müssen eine (unterzeichnete) ehrenwörtliche Erklärung einreichen (Vorlage im Einreichungssystem); private Organisationen ohne Erwerbscharakter müssen ihre Strategie zum Schutz der Kinder einreichen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation Keeping Children Safe (Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards) genannten Bereiche betrifft.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmer die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung muss jeder Begünstigte und jede verbundene Einrichtung dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Der Umfang der Vorschläge ist auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen (*zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten): siehe [Online-Handbuch](#).

## **6. Zulassungsbedingungen**

### Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsteller (Begünstigte und verbundene Einrichtungen) folgende Bedingungen erfüllen. Sie müssen

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein,
- ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben, d. h.
  - EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG)),
  - Drittländer:

- mit dem Programm CERV assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung in Kraft tritt ([Liste der teilnehmenden Länder](#)).
- Weitere Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:
  - Für die „Koordinatoren“<sup>10</sup> der federführenden Antragsteller und die Mit Antragsteller gilt: Sie müssen Städte/Kommunen ohne Erwerbscharakter und/oder andere Ebenen lokaler Behörden bzw. ihre Partnerschaftsausschüsse oder sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter sein, die lokale Behörden vertreten.
  - Die Aktivitäten müssen in mindestens zwei verschiedenen förderfähigen Programmländern stattfinden.
  - Der Antrag muss für mindestens vier Antragsteller („Koordinator“ der federführenden Antragsteller und mindestens drei Mit Antragsteller, bei denen es sich nicht um verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner handelt) aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gestellt werden.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registrieren und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente vorzulegen, aus denen ihr Rechtsstatus und ihr Niederlassungsort hervorgehen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen an einem Konsortium teilnehmen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen, usw. (siehe *Abschnitt 13*).


### *Sonderfälle*

Natürliche Personen — Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (außer Selbständige (d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt)).

Internationale Organisationen — Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Stellen ohne Rechtspersönlichkeit — Stellen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Stellen einzugehen, und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.<sup>11</sup>

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften — Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen.<sup>12</sup>  Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder, wenn

<sup>10</sup> Der Koordinator ist der Hauptantragsteller des Konsortiums.

<sup>11</sup> Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

<sup>12</sup> Die Definitionen sind in den Artikeln 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#) zu finden.

die Maßnahme durchgeführt wird, auch teilnehmen sollten (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, andernfalls sind ihre Kosten NICHT förderfähig).

Programmkontaktstellen — Diese Stellen sind in der Funktion des Koordinators oder des Begünstigten in offenen Aufforderungen förderfähig, sofern sie über Verfahren verfügen, die Funktionen des Projektmanagements und der Bereitstellung von Informationen voneinander zu trennen, und sofern sie den Nachweis für die Kostentrennung erbringen können (d. h. die für ihr Projekt gewährten Finanzhilfen werden nicht für die Deckung von Kosten verwendet, für die ihnen andere Finanzhilfen gewährt wurden). Hierzu ist Folgendes notwendig:

- Anwendung der analytischen Buchführung, die eine Verwaltung der Kostenrechnung mithilfe von Kostenverteilungsschlüsseln und Codes für die Kostenrechnung ermöglicht, UND Anwendung dieser Verteilungsschlüssel und Codes zur Ermittlung und Trennung der Kosten (d. h. Zuweisung der Kosten jeweils auf eine der beiden Finanzhilfen);
- Erfassung aller tatsächlichen Kosten, die für die von den beiden Finanzhilfen abgedeckten Aktivitäten angefallen sind (einschließlich der indirekten Kosten);
- Zuweisung der Kosten, die zu einem angemessenen, objektiven und realistischen Ergebnis führt.

Länder, mit denen gegenwärtig Verhandlungen über Assoziierungsabkommen geführt werden — Begünstigte aus Ländern, mit denen gegenwärtig Verhandlungen geführt werden (*siehe oben*), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnen, sofern die Verhandlungen vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen sind (rückwirkend, sofern dies im Abkommen vorgesehen ist).

Restriktive Maßnahmen der EU — Für bestimmte Einrichtungen (*z. B. Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)<sup>13</sup> unterliegen, und Einrichtungen, die unter die Leitlinien [2013/C 205/05](#)<sup>14</sup> der Kommission fallen*) gelten besondere Regelungen. Solche Einrichtungen sind in keiner Eigenschaft teilnahmeberechtigt, auch nicht als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder Empfänger von finanzieller Unterstützung für Dritte (falls vorhanden).



Weitere Informationen *sind den [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit](#) zu entnehmen.*

### Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens vier Antragstellern (d. h. vier unterschiedlichen Begünstigten, die keine verbundenen Einrichtungen oder assoziierten Partner sind) besteht und das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Einrichtungen sind Städte/Kommunen und/oder andere Ebenen lokaler Behörden, ihre Partnerschaftsausschüsse oder sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter, die lokale Behörden vertreten; diese müssen aus mindestens vier

<sup>13</sup> Bitte beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Liste enthält und im Falle von Konflikten deren Inhalt Vorrang vor dem des [EU-Sanktionsplans](#) hat.

<sup>14</sup> Leitlinien Nr. [2013/C 205/05](#) der Kommission über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente ab 2014 (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9–11).

unterschiedlichen förderfähigen Ländern stammen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

### Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

Die Projekte sollten den Ergebnissen im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen in Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. *Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*).

Finanzielle Unterstützung für Dritte ist nicht zulässig.

### Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

### Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von 12 bis 24 Monaten anzulegen. (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen.)

### Ethik und Werte der Europäischen Union

Bei den Projekten muss Folgendes eingehalten werden:

- höchste ethische Standards;
- Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- sonstige anwendbare Rechtsvorschriften der EU, sonstige anwendbare internationale und nationale Rechtsvorschriften [einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) [2016/679](#)].

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Nichtdiskriminierung in Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([Gender Mainstreaming Toolkit](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten zu einer Stärkung der Handlungskompetenz von Frauen und Männern gleichermaßen in all ihrer Vielfalt beitragen und sicherstellen, dass sie ihr volles Potenzial entfalten und dieselben Rechte genießen (*siehe [Non-discrimination mainstreaming instruments, case studies and ways forward](#)*). Ein weiteres Ziel der Projektaktivitäten sollte es sein, das Ausmaß der Diskriminierung bestimmter Gruppen (auch der Gruppen, die dem Risiko von Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind) zu verringern und die Resultate bezüglich der Gleichberechtigung für Einzelpersonen zu verbessern.<sup>15</sup> In die Vorschläge sollten gleichberechtigungs- und nichtdiskriminierungsbezogene Erwägungen einfließen; zudem sollte die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten angestrebt werden. Außerdem ist es wichtig, von den Begünstigten erhobene Einzeldaten aufzuschlüsseln, nach Möglichkeit nach Geschlecht (*nach*

<sup>15</sup> [Non-discrimination mainstreaming- instruments, case studies and the way forwards](#) (Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft).

[Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag nachweisen, dass sie ethische Grundsätze und Werte der EU gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe](#) (Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für jeden, der mit der Organisation in Kontakt kommt, online zugänglich und transparent sein. Sie muss klare Angaben zur Einstellung von Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilligen) und Leumundsprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeiter, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen beinhalten. Öffentliche Organisationen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung betreffend die Anforderungen an den Kinderschutz unterzeichnen (Vorlage im Einreichungssystem).

## 7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt*). Die Analyse erfolgt anhand neutraler Finanzkennzahlen, wobei aber auch andere Aspekte berücksichtigt werden, wie etwa die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Überprüfung findet normalerweise für alle Begünstigten statt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- wenn die einzelne beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Überprüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen

- weitere Informationen,
- ein erweitertes System der finanziellen Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung aller verbundenen Einrichtungen (*siehe Abschnitt 10 weiter unten*),
- eine Vorfinanzierung in Teilbeträgen,
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für die Vorfinanzierung (*siehe Abschnitt 10 weiter unten*).



Oder

- es kann vorgeschlagen werden, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- wir verlangen, dass Sie ersetzt werden, oder lehnen den gesamten Vorschlag notfalls ab.



Weitere Informationen finden Sie in den [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit](#).

### Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **das Know-how, die Qualifikationen und die Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Bei positiver Bewertung des Vergabekriteriums wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Berufserfahrung) des für die Verwaltung und Umsetzung des Projekts zuständigen Personals
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer
- Liste früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre) – nicht zutreffend für neu gegründete Organisationen

Zusätzliche Belege können angefordert werden, falls dies zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich ist.

Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

### Ausschluss

Antragsteller, die einem **Ausschlussbeschluss der EU** unterliegen bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen<sup>16</sup>:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);

<sup>16</sup> Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich von Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- erwiesene schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit<sup>17</sup> (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Betrug, Bestechung, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptverpflichtungen aus einem EU-Beschaffungsvertrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- schuldig an Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Gründung unter einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass<sup>18</sup>:

- sie während des Vergabeverfahrens die Auskünfte, die für die Teilnahme am Verfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt haben,
- sie zuvor an der Ausarbeitung der Aufforderung mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

## 8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst auf formale Anforderungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative

---

<sup>17</sup> Zu den Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gehören: Verstoß gegen ethische Standards des Berufsstands, rechtswidriges Handeln mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, Abgabe falscher Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen Absprache mit dem Ziel der Wettbewerbsverzerrung, Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums, versuchte Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung oder Versuch, vertrauliche Informationen von öffentlichen Stellen zu erhalten, um Vorteile zu erlangen.

<sup>18</sup> Siehe Artikel 141 der Verordnung Nr. [2018/1046](#) über die EU-Haushaltsordnung.

Leistungsfähigkeit und die Zuschlagskriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb eines Themas oder Finanzrahmens) wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl werden die einzelnen Gruppen punktgleicher Vorschläge in absteigender Reihenfolge wie folgt priorisiert:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Sind auch diese Punktzahlen gleich, richtet sich der Vorrang nach der Punktzahl für das Kriterium „Qualität“. Bei gleicher Punktzahl wird die Priorität auf die Punktzahl für das Kriterium „Wirkung“ gelegt.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Mitteilung über das Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.



Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Möglicherweise umfasst sie auch Anpassungen des Vorschlags, damit den Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Belangen Rechnung getragen wird. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie **Beschwerde** einreichen (unter Einhaltung der in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegebenen Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen nach dem Öffnen/Zugriff beginnen (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Portal Funding & Tenders](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

## 9. Vergabekriterien

Für die vorliegende Aufforderung gelten folgende **Vergabekriterien**:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähigen Drittländern); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit (40 Punkte)

- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens; originelle und innovative Vorschläge. (40 Punkte)
- **Wirkung:** Ziel und erwartete Langzeitwirkung der Ergebnisse auf die Zielgruppen bzw. die breite Öffentlichkeit; die absehbare Wirkung, insbesondere für die angegebenen Zielgruppen, ist eindeutig definiert, und es wurden Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen sichergestellt wird, dass die Wirkung erzielt und ausgewertet werden kann; die Projektergebnisse haben das Potenzial, zu nachhaltigen Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zugunsten der betreffenden Zielgruppen beizutragen; Gewährleistung der Sichtbarkeit des CERV-Programms und der EU-Förderung in der Öffentlichkeit; geeignete Verbreitungsstrategie für die Sicherstellung von Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach dem Ende der EU-Finanzierung (20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl für die weitere Berücksichtigung	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität – Projektgestaltung und -durchführung	Entfällt	40
Wirkung	Entfällt	20
<b>(Mindest-)Gesamtpunktzahl</b>	<b>70</b>	<b>100</b>

Maximale Punktzahl: 100 Punkte

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkten

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

## 10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Ihr Vorschlag das Bewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhalten Sie eine Einladung zur Vorbereitung der Finanzhilfe, in der Sie dazu aufgefordert werden, die Finanzhilfvereinbarung gemeinsam mit dem EU-Projektbeauftragten vorzubereiten.

Mit dieser Finanzhilfvereinbarung werden der Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im [Portal Reference Documents](#).

### Startdatum und Projektdauer

Beginn und Dauer des Projekts werden in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 1*) festgelegt. In der Regel beginnt die Förderung nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung. In hinreichend begründeten Fällen kann sie ausnahmsweise rückwirkend, jedoch keinesfalls für einen Zeitraum vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags gewährt werden.

Projektdauer: zwischen 12 und 24 Monaten (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

### Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System“ verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

Die Projektaktivitäten müssen als Arbeitspakete, d. h. 1 Arbeitspaket pro Veranstaltung, organisiert werden.

Im Rahmen der Arbeitspakete muss als zu erbringende Leistung für jede Veranstaltung das zugehörige Beschreibungsformular (zwingend vorgeschriebene Unterlagen) vorgelegt werden, ferner kann zu den zu erbringenden Leistungen die Vorlage folgender Unterlagen/Elemente zählen: Anwesenheitslisten, Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle, Bewertungs- und/oder Qualitätsprüfprotokolle, verschiedene Indikatoren für die Bewertung von Aktivitäten und deren Wirkung, Konzeptions-/Planungsberichte, Broschüren, Empfehlungen und sonstige Strategiepapiere, in denen die aus den Aktivitäten gezogenen Schlussfolgerungen enthalten sind.

### Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag): keine Höchstgrenze. Der gewährte Finanzhilfebetrag kann unter dem beantragten Betrag liegen.

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung ein Festbetrag erstattet wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest<sup>19</sup>.

### Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3, Artikel 6 und Anhang 2*) festgelegt.

*Haushaltskategorien für diese Aufforderung:*

- **Pauschalbeiträge<sup>20</sup>**

<sup>19</sup> [Is-decision\\_cerv\\_en.pdf \(europa.eu\)](#).

<sup>20</sup> [Beschluss](#) vom 30.9.2022 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021–2027).

Die Berechnung der Pauschale beruht auf zwei Parametern: der Anzahl der direkten Teilnehmer und der Anzahl der förderfähigen Länder je Veranstaltung (Präsenz- oder Online-Veranstaltung).

Eine Veranstaltung findet innerhalb eines festgelegten Zeitraums statt und kann verschiedene Arten von Aktivitäten beinhalten (Konferenzen, Workshops, Schulungen, Seminare, Diskussionen, Webinare, Ausstellungen, Filmvorführungen/Filmproduktion, Kampagnen, Veröffentlichungen, Erhebungen, Forschungen, spontane Versammlungen usw.).

Eine Veranstaltung entspricht einem Arbeitspaket im Antragsformular.

1 Arbeitspaket = 1 Veranstaltung = eine oder mehrere Aktivitäten


### Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*) festgelegt.

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital normalerweise in Höhe von **60 %** des Höchstbetrags der Finanzhilfe; in Ausnahmefällen kann auch eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung gewährt werden). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

**Zahlung des Restbetrags:** Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen werden an den Koordinator geleistet.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder gegenüber der EU (Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) offene Schulden hat. Diese Schulden werden von uns ausgeglichen – im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für die Führung von Aufzeichnungen über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

### Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 4*) festgelegt. Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte auf Euro lauten und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenn Sie in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und eine Garantie einer Bank/eines Finanzinstituts in Ihrem Land stellen möchten, wenden Sie sich bitte an uns (dies kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn es sich um eine gleichwertige Garantie handelt).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien sind formal NICHT an einzelne Konsortiumsmitglieder gebunden, was bedeutet, dass Sie frei organisieren können, wie der Garantiebtrag bereitgestellt wird (*von einem oder mehreren Begünstigten für den Gesamtbetrag oder mehrere Garantien für Teilbeträge, vom betreffenden Begünstigten oder von einem anderen Begünstigten usw.*). Es ist jedoch wichtig, dass der angeforderte Betrag gedeckt ist und die Garantie(n) rechtzeitig zur Vorfinanzierung an uns gesendet wird/werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben.

### Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrages und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für die einzelnen Bescheinigungen sind in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24*) festgelegt.

### Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*) festgelegt.

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder Begünstigte bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrag*
  - bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *die einzelnen Begünstigten bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*
- oder
- individuelle finanzielle Haftung – *die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

### Bestimmungen zur Projektumsetzung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte auf Ergebnisse: ja

Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: ja

### Sonstige Besonderheiten

k. A.

### Verstöße und Vertragsbruch

Die Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sieht die Maßnahmen vor, die wir bei

Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

 Weitere Informationen *sind in* [AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#) zu finden.

## 11. Einreichung von Anträgen

Alle Vorschläge müssen direkt online über das Funding & Tenders Portal Electronic Submission System eingereicht werden. Papiereinreichungen sind NICHT zulässig.

Die Einreichung erfolgt in **2 Schritten**:

### a) Erstellen eines Nutzerkontos und Registrieren Ihrer Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

### b) Einreichen des Vorschlags

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) auf (bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Einladungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die zwingend zu verwendende Word-Dokumentvorlage muss vom Einreichungssystem heruntergeladen, ausgefüllt und als PDF-Datei hochgeladen werden.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Er ist direkt online auszufüllen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*). Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (je nach Slots einzeln oder zusammengefasst). Das Hochladen von Excel-Dateien ist je nach Dateityp teilweise möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); darüber hinausgehende Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag muss vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingereicht werden (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.



Nachdem Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie **per E-Mail eine Bestätigung** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine solche Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingegangen ist. Wenn diese Tatsache Ihrer Ansicht nach auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie dies umgehend über das [IT-Helpdesk-Webformular](#) melden. Erläutern Sie in Ihrer Mitteilung die Umstände und fügen Sie eine Kopie Ihres Vorschlags (sowie nach Möglichkeit Screenshots als Nachweis der erfolgten Schritte) als Anhang bei.

Nähere Einzelheiten zu den Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Das Online-Handbuch enthält außerdem Links zu FAQ und detaillierte Anweisungen in Bezug auf das elektronische Einreichungssystem des Portals.

## 12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)
- FAQ auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen in offenen Aufforderungen; nicht anwendbar auf Aktivitäten, zu denen eine Einladung ergangen ist)
- [Portal FAQ](#) (für allgemeine Fragen)

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da auf dieser Seite Aktualisierungen zu der vorliegenden Aufforderung veröffentlicht werden. (Wenn Sie per Einladung zur Einreichung eines Vorschlags aufgefordert wurden, werden wir Ihnen Aktualisierungen direkt zukommen lassen.)

### *Ansprechpartner*

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Portal Submission System an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, richten Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse:

[FACEA-CERV@ec.europa.eu](mailto:FACEA-CERV@ec.europa.eu).

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

## 13. Wichtig



### WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Ende der Frist** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. wegen *Überlastung des Netzes*) gehen vollständig auf Ihr Risiko. Fristen für die Einreichung von Vorschlägen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung veröffentlichen (Aufforderungs- und Themenaktualisierungen).
- **Elektronisches Vermittlungssystem für das Förder- und Ausschreibungsportal** – Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich alle Teilnehmer bereit**, das elektronische Vermittlungssystem entsprechend den [Portal-Geschäftsbedingungen](#) zu nutzen.
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmer) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Konsortialfunktionen** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.
- Die Funktionen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, **teilnehmen. Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden nicht zu formellen Empfängern von EU-Mitteln). **Untervergabe** – In der Regel sollte nur ein begrenzter Teil der Aufgaben im Rahmen von Untervergaben ausgeführt werden; die untervergebenen Aufgaben sind von Dritten auszuführen (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Einrichtungen). Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.
- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen einen Koordinator bestimmen, der für das Management und die Koordinierung des Projekts zuständig ist und das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit einem einzelnen Begünstigten ist dieser automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden (ebenso wie Begünstigte); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums werden sie jedoch (gegebenenfalls) nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragsteller können mit assoziierten Partnern (z. B. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den

Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Diese nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.

- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände zu bewältigen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, den Finanzhilfebetrag gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Erfordernisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann Sie auch bei Meinungsverschiedenheiten schützen.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragsteller müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, veranschlagte Kosten zu senken, wenn diese nicht förderfähig (z. B. überhöht) sind.
- **Gewinnverbot** – Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Überschuss an Einnahmen + EU-Finanzhilfe übersteigen Kosten). Dies wird von uns am Ende der Projekte überprüft.
- **Keine doppelte Finanzierung** – Es gilt ein striktes Verbot der doppelten Finanzierung aus dem EU-Haushalt (außer im Rahmen von EU-Synergiemaßnahmen). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann eine bestimmte Maßnahme nur EINE Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und die Kosten dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Maßnahmen zugewiesen werden.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen** – Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT zweimal deklariert werden (siehe [AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).

**Mehrere Vorschläge** – Antragsteller können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Wenn mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden aufgefordert, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Aufforderungsdokument (und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegten Aufforderungsbedingungen. Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Gleiches gilt für die Antragsteller: Alle

Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.

- **Widerruf** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Annullierung kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen. (Die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen.) Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, den gesamten Antrag auf Englisch zu formulieren. Wenn Sie die Dokumentation für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, stellen Sie bitte innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktangaben *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzhilfen jedes Jahr auf der [Europa Website](#) veröffentlicht.

Dabei werden folgende Angaben offengelegt:

- Namen der Begünstigten
- Adressen der Begünstigten
- Zweck der gewährten Finanzhilfen
- höchster gewährter Betrag

Auf die Veröffentlichung kann (auf begründeten und ordnungsgemäß fundierten Antrag) ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre Rechte und Freiheiten gemäß der EU-Grundrechtecharta oder Ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet.

- **Datenschutz** – Bei der Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung werden personenbezogene Daten erhoben, verwendet und verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe sowie ggf. der Überwachung, Bewertung und Kommunikation im Rahmen des Programms. Nähere Einzelheiten siehe [Datenschutzerklärung für das Portal Funding & Tenders](#).